

PBeKanntgabe

Bauhauptgewerbe Bern

Nr. 20

Oktober 2020

Arbeitszeitkalender (AZK) 2021

Sollten Sie in Ihrem Betrieb einen betrieblichen AZK anwenden, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass dieser gemäss Art. 25. Abs. 1 LMV bis spätestens am 15. Januar 2021 bei der PBK einzureichen ist. Bei Fragen zur Arbeitszeitgestaltung stehen wir gerne zur Verfügung.

Gemäss Art. 25 Abs. 1 AVE LMV 2019 können die Betriebsteile oder Einheiten, die mehr als 60% ihrer Arbeitszeit im Belagseinbau beschäftigt sind, soweit notwendig von dem Rahmen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit gemäss Art. 25 Abs. 2 AVE LMV [minimal 37,5 Wochenstunden / maximal 45 Wochenstunden] abweichen. Der betriebliche Arbeitszeitkalender ist ebenso der PBKBE zwecks Überprüfung und Genehmigung bis Mitte Januar zuzustellen.

Die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung

Der LMV gibt in Art. 24 Abs. 4 vor, dass über die tägliche, wöchentliche und monatliche Arbeitszeit vom Arbeitgeber eine detaillierte Kontrolle zu führen ist. Doch was genau bedeutet detailliert? Art. 47 ArG (Arbeitsgesetz) führt aus, dass in den Dokumenten die geleistete Arbeitszeit inklusive Ausgleichs- und Überzeitarbeit sowie ihre Lage (Ort der Baustelle, Einsatzort), die gewährten wöchentlichen Ruhe- oder Ersatzruhetage als auch die Dauer der Pausen erkennbar und den Mitarbeitenden durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben sind.

Arbeits- und Reisezeiten sind zwingend getrennt voneinander zu rapportieren und als eigene

Lohnart auf Basis von Art. 23 Abs. 2a LMV zu führen.

Die Unternehmungen werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf den Rapporten, die Baustellen durchgängig und nachvollziehbar mit Angabe der Strasse und Hausnummer oder Koordinaten, zu erfassen sind.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Nachweis über die vom Arbeitnehmer bezogenen Ferien zu führen. Eine Stundenerfassung mit 8.1 Stunden für sämtliche Ausfalltage ist nicht gestattet, es sei denn, der Betrieb verwende einen individuellen betrieblichen Jahresarbeitszeitkalender mit einer gleichbleibenden geglätteten Arbeitszeit von 8.1 Stunden pro Tag über das ganze Jahr.

Berechnung Reisezeit

Die Reisezeit ist grundsätzlich von der Sammelstelle oder dem Werkhof zu berechnen (Art. 54 LMV). Tritt die Situation ein, dass der Arbeitnehmer direkt von seinem Wohnort zur Baustelle fährt, so muss dem Arbeitnehmer keine zusätzliche Reisezeit vergütet werden. Dies macht Sinn, wenn die Reisezeit ab Wohnort kürzer ist, als wenn er sich zuerst zur Sammelstelle begibt und dann von dort aus zur Baustelle fährt.

Der Arbeitsweg, also der Weg vom Wohnort zur Sammelstelle ist gemäss Arbeitsgesetz nicht zu entschädigen.

Sobald aber der Weg von zu Hause direkt auf die Baustelle länger ausfällt als zuerst zur Sammelstelle, so ist die zeitliche Differenz zu vergüten.

[Art. 13 Abs. 2 ArGV1 (Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz)].

Auf dem Arbeitsrapport ist jeweils zu vermerken, ob sich ein Mitarbeiter jeweils von zu Hause oder von der Sammelstelle aus zur Baustelle begibt.

Fahrerentschädigung

Die PBKBE beobachtet in einzelnen Fällen, dass die Reisezeit der Fahrer in der Regel gleich berechnet wird, wie für alle anderen Mitarbeiter (Mitarbeiter). Meist wird den Fahrern eine zusätzliche Pauschale zwischen CHF 10.00 und CHF 15.00 pro Tag ausgerichtet. Die PBKBE hält fest, dass dies nicht LMV konform ist. Für die Fahrer dürfen die halbe Stunde nach Art. 54 LMV nicht abgezogen werden, da diese Fahrzeit als Arbeitszeit gilt.

Begründung dazu: Sobald ein Mitarbeiter als Fahrer Mitarbeitende transportiert, stellt er seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung. Somit ist diese aufgewendete Zeit ab der ersten Minute als Arbeitszeit zu rapportieren und auch zu vergüten, d.h. zum effektiven Stundenlohn des Mitarbeiters.

Dieser Umstand ist in Art. 54 LMV nicht ausdrücklich erwähnt. In solchen Fällen kommt das Arbeitsgesetz (ArG) zur Anwendung. Die Verordnung, Art. 13 Abs. 1 ArGV1 besagt: „Als Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes gilt die Zeit, während der sich der Arbeitnehmende zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat; der Weg zu und von der Arbeit gilt nicht als Arbeitszeit“.

ISAB (Informationssystem Allianz Bau)

Die Unternehmen wurden mittels Anlässe, organisiert durch den KBB für die Mitgliederfirmen, organisiert durch die PBKBE für Nicht-Mitgliederfirmen, über ISAB informiert. Via PBeKanntgabe Nr. 17 sowie E-Mail-Anschreiben, wurden die Unternehmen mehrfach darauf aufmerksam ge-

macht, sich auf ISAB zu registrieren. Zudem erfolgte dieser Hinweis auch auf der Homepage der PBKBE.

Die PBKBE hat beschlossen, dass zukünftig keine LMV Bestätigungen mehr seitens Geschäftsstelle erstellt werden. Die Unternehmen werden aufgefordert, sich auf ISAB zu registrieren und die GAV Bestätigungen jeweils eigenständig zu generieren. **Die definitive Umsetzung erfolgt ab dem Januar 2021.**

Qualifikationsgespräche

Jeder Arbeitgeber im Bauhauptgewerbe ist verpflichtet, in den letzten vier Monaten jedes Kalenderjahres eine Qualifikation seiner Arbeitnehmer (somit auch derjenigen der Lohnklasse C) im Sinne von Art. 44 Abs. 1 AVE LMV vorzunehmen. Art. 44 Abs. 1 AVE LMV sieht diesbezüglich keine formellen Voraussetzungen für die Qualifikation der Arbeitnehmenden vor. Die Qualifikation ist nicht an Formschriften gebunden und kann deshalb auch mündlich erfolgen. Die Schriftlichkeit der Qualifikation ist jedoch zu empfehlen.

Gewährt der Arbeitgeber die Beförderung der Arbeitnehmer der Lohnklasse C nach drei Jahren aufgrund einer ungenügenden Qualifikation nicht, so ist dieser Umstand **jährlich** der PBKBE schriftlich zu melden und zu begründen.

Homepage PBKBE

Gerne machen wir Sie auf die Merkblätter zu verschiedenen Themen auf unserer Homepage www.pbkbe.ch aufmerksam, welche Sie in der Umsetzung des LMV unterstützen.

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie ein spezielles Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch an. Wir sind dankbar und offen für Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit Rita Weingand oder Julia Habegger in Verbindung. (Koordinaten siehe Seite 1 oder unter www.pbkbe.ch).